

## Versicherungsbedingungen für die All-Gefahren-Versicherung (Apo-Compact 2008)

Allgemeine Erläuterung .....	Seite	1
Teil I - Allgemeine Vertragsgrundlagen .....	Seite	2
1 Gegenstand der Versicherung .....	Seite	2
2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss .....	Seite	2
3 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie .....	Seite	2
4 Dauer und Ende des Vertrages .....	Seite	3
5 Folgeprämie .....	Seite	3
6 Lastschriftverfahren .....	Seite	3
7 Ratenzahlung .....	Seite	4
8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung .....	Seite	4
9 Versicherungsort; neue Betriebstellen; Außenversicherung .....	Seite	4
10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers .....	Seite	5
11 Gefahrerhöhung .....	Seite	6
12 Selbstbehalt .....	Seite	6
13 Versicherungswert .....	Seite	6
14 Versicherungssumme .....	Seite	7
15 Überversicherung .....	Seite	7
16 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche .....	Seite	8
17 Mehrere Versicherer .....	Seite	8
18 Versicherung für fremde Rechnung .....	Seite	8
19 Übergang von Ersatzansprüchen .....	Seite	9
20 Kündigung nach dem Versicherungsfall .....	Seite	9
21 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung .....	Seite	9
22 Wiederherbeigeschaffte Sachen .....	Seite	9
23 Sachverständigenverfahren .....	Seite	10
24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen .....	Seite	11
25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung .....	Seite	11
26 Maklerklausel .....	Seite	11
27 Repräsentanten .....	Seite	11
28 Verjährung .....	Seite	11
29 Zuständiges Gericht .....	Seite	12
Teil II - Besondere Vertragsgrundlagen .....	Seite	12
Abschnitt A - Inhaltsversicherung .....	Seite	12
1 Versicherte Sachen .....	Seite	12
2 Nicht versicherte Sachen .....	Seite	12
3 Versicherte Gefahren und Schäden .....	Seite	13
4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	Seite	14
5 Umfang der Entschädigung, Unterversicherung, Entschädigungsgrenzen .....	Seite	15
Abschnitt B - Ertragsausfallversicherung .....	Seite	16
1 Versicherter Ertragsausfall .....	Seite	16
2 Nicht versicherter Ertragsausfall .....	Seite	16
3 Ertragsausfallschaden, Unterversicherung, Entschädigungsgrenzen .....	Seite	16
4 Haftzeit .....	Seite	17
Abschnitt C - Versicherte Kosten .....	Seite	17
1 Versicherte Kosten für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung .....	Seite	17
2 Versicherte Kosten für die Inhaltsversicherung .....	Seite	18
3 Versicherte Kosten für die Ertragsausfallversicherung .....	Seite	19
Teil III - Anlagen .....	Seite	19
1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) und Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen (VdS 2038 : 1998-06 (03) - siehe auch Teil I Nr. 10.1 a) .....	Seite	19
2 Mindestsicherungen - siehe auch Teil I Nr. 10 1 a) .....	Seite	19
3 Merkblatt zur Datenverarbeitung .....	Seite	19

### Allgemeine Erläuterung:

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich daraus sowie den nachfolgenden, den gesetzlichen Bestimmungen vorangehenden Versicherungsbedingungen. Diese bestehen aus

- Teil I Allgemeine Vertragsgrundlagen
- Teil II Besondere Vertragsgrundlagen
  - Abschnitt A: Inhaltsversicherung
  - Abschnitt B: Ertragsausfallversicherung
  - Abschnitt C: versicherten Kosten
- Teil III Anlagen

Den vorgenannten Bestimmungen voran gehen die im Versicherungsschein oder in den besonderen Klauseln als Anlage zum Versicherungsschein getroffenen individuellen Vereinbarungen.

## Teil I - Allgemeine Vertragsgrundlagen

### 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind gemäß Teil II
  - a) in der Inhaltsversicherung (Abschnitt A) die Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte;
  - b) in der Ertragsausfallversicherung (Abschnitt B) der Ertragsausfall.
- 1.2 Bei der Inhaltsversicherung und der Ertragsausfallversicherung handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
- 1.3 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß Teil II Abschnitt C (Kostenversicherung).

### 2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.  
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
  - a) Vertragsänderung  
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Nr. 2.1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.  
Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
  - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 2.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.  
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.  
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.  
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
  - c) Kündigung  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 2.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
  - d) Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
  - e) Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 2.3 Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2.2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2.2 b)) oder zur Kündigung (Nr. 2.2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 2.4 Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2.2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2.2 b)) und zur Kündigung (Nr. 2.2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 2.5 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sowohl Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.  
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.6 Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2.2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2.2 b)) und zur Kündigung (Nr. 2.2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3.3 und Nr. 3.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

- 3.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
- Die erste oder einmalige Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
  - Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem unter a) bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
  - Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
  - Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 3.3 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 4 Dauer und Ende des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 4.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 4.3 Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 4.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 4.5 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

### 5 Folgeprämie

- 5.1 Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 5.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
  - Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
  - Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5.4 Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 5.3 b)) bleibt unberührt.

### 6 Lastschriftverfahren

- 6.1 Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.2 Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.



## 7 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## 8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 8.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 8.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben hat der Versicherer auch die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- e) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 9 Versicherungsort; neue Betriebstellen; Außenversicherung

- 9.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- 9.2 Versicherungsort ist das Flurstück oder sind die Flurstücke, auf dem das Gebäude steht oder die Gebäude stehen, in dem oder denen sich die im Versicherungsschein genannten Haupt- oder Filialapotheken befinden. Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem Gebäude, in dem sich der versicherte Betrieb befindet, ausschließlich zugehörig ist. Versicherungsräume sind die Räume in dem Gebäude oder den Gebäuden auf dem Versicherungsort, die ausschließlich vom versicherten Betrieb genutzt werden, einschließlich Keller- und Lagerräume. Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.
- 9.3 Bargeld, Wertsachen (siehe Teil II Abschnitt A Nr. 1.3), Krankenkassenrezepte und Krankenscheine sind mit Ausnahme von Schäden durch Raub (siehe Teil II Abschnitt A Nr. 3.7) nur in den in Teil II Abschnitt A Nr. 3.13 und 3.14 genannten Behältnissen versichert.
- 9.4 Neu hinzukommende Apotheken
- a) Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Apotheken des Versicherungsnehmers. Die Entschädigung ist jedoch je Apotheke und Versicherungsfall auf den Betrag von EUR 250.000 begrenzt.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Apotheken einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme finden die Bestimmungen über die Unterversicherung (Abschnitt A Inhaltsversicherung dort Nr. 5.5 oder Abschnitt B Ertragsausfallversicherung dort Nr. 2.4) Anwendung. Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Nr. 10; die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach Nr. 11 bleiben unberührt.
- 9.5 Außenversicherung
- a) Mit Ausnahme von Sachen auf Messen und Ausstellungen (siehe hierzu unter b)) sind Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, innerhalb der Länder der Europäischen Union auch versichert, solange sie sich nur vorübergehend und nicht länger als sechs Monate außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Entschädigung des Versicherers ist auf EUR 250.000 je Versicherungsfall begrenzt. Für Sachen außerhalb des Versicherungsortes auf dem Transportwege (z. B. Anlieferung, Abholung, Umzug oder Auslagerung) wird keine Entschädigung geleistet.
- b) Für Sachen auf Messen und Ausstellungen ist die Entschädigung auf EUR 11.000 je Versicherungsfall begrenzt. Nicht versichert sind Kunstgegenstände, Bargeld, Wertsachen (siehe Teil II Abschnitt A Nr. 1.3 b)) sowie elektronische Geräte (wie z. B. Laptops, Computer, Handys). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Aufbau auf der Messe oder Ausstellung und endet dort mit dem Abbau.

## 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 10.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten  
Die in Teil III Anlagen aufgeführten Vorschriften und Sicherungen sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne von Satz 1.  
Die Entschädigung wird nicht beeinträchtigt durch
  - aa) Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat;
  - bb) vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten, soweit sie durch zwingend technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird.  
Abweichungen von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend;
- b) alle vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten einzuhalten;
- c) alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- d) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Tür- und Fensterriegel) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und sie nach Geschäftsschluss zu betätigen.
- e) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- f) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen unbrauchbar werden oder abhanden kommen;
- g) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen (soweit rechtlich zulässig) zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind.  
Die Duplikate sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- h) für die Instandhaltung der versicherten Sachen zu sorgen; insbesondere an der Außenseite des Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück angebrachte Sachen und alle Wasser führenden Anlagen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden an diesen Sachen unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen sowie Maßnahmen wegen Frost oder Sturm unverzüglich durchzuführen;
- i) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.;
- j) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.;
- k) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte, dem Betrieb dienende Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden oder auf Europaletten zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

### 10.2 Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten und - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen.  
Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- d) bei Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum diese unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- e) dem Versicherer unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- f) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind.  
Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- g) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- h) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- i) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 10.2 a) bis i) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 10.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 10.1 oder Nr. 10.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## 11 Gefahrerhöhung

### 11.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.  
Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 11.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 11.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 11.2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat; die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.  
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.  
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 11.2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.  
In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 11.4 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung (Nr. 11.3 a)) oder Vertragsänderung (Nr. 11.3 b)) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 11.2 a) vorsätzlich verletzt hat.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 11.2 a) grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- c) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 11.2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat.  
Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt b) entsprechend.  
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- d) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## 12 Selbstbehalt

Die bedingungsgemäß errechnete Entschädigungsleistung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.  
Soweit nicht anders vereinbart beträgt der Selbstbehalt EUR 150,00 und kommt je Schadenfall nur einmal zur Anwendung.

## 13 Versicherungswert

### 13.1 Inhaltsversicherung



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

- a) Der Versicherungswert für die Betriebseinrichtung und Vorräte ist
  - aa) der Neuwert;  
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
  - bb) der Zeitwert; falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;  
Beträgt der Zeitwert der unter Teil II Abschnitt A Nr. 1.5 a) und b) genannten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40 % vom Neuwert, so gelten diese Sachen nur zum Zeitwert versichert;  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
  - cc) der gemeine Wert, soweit die Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;  
Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt oder sie herstellt, auch soweit sie noch nicht hergestellt sind, und von Rohstoffen und Naturerzeugnissen ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.  
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten Waren durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Ware.
- c) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist
  - aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland am Schadentag;
  - bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
  - cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

### 13.2 Ertragsausfallversicherung

- a) Der Versicherungswert des Ertragsausfalles ist die Summe der Versicherungswerte der in der Inhaltsversicherung versicherten Sachen (siehe Teil II Abschnitt A Nr. 1)
- b) Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich,
  - aa) soweit Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
  - bb) soweit Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen ein oder mehrere Gefahren dieses Vertrages auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden, um die Versicherungswerte der unter aa) oder bb) genannten Sachen.  
Weitere Versicherungsverträge nach aa) oder bb) hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer anzuzeigen (siehe Nr. 17.1).

13.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

13.4 Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

Abweichend von Satz 1 und 2 ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert - abweichend von Nr. 13.1 a) und Nr. 13.1 b) - begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Nr. 13.1 a) bb) nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

13.5 Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

## 14 Versicherungssumme

14.1 Die Versicherungssummen für die Inhaltsversicherung und für die Ertragsausfallversicherung sind im Versicherungsschein jeweils separat ausgewiesen und sollen dem Versicherungswert entsprechen.

In der Ertragsausfallversicherung kann eine zusätzliche Versicherungssumme zur Anpassung an den Versicherungswert (siehe Nr. 13.2) vereinbart werden, um Unterversicherung zu vermeiden. Die zusätzliche Versicherungssumme wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

14.2 Bei der Versicherung zum Neuwert oder wenn Versicherung zum Zeitwert oder zum gemeinen Wert vereinbart wurde soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

14.3 Die vereinbarte Versicherungssumme für die Inhaltsversicherung erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von EUR 150.000. Für die Versicherungssumme in der Ertragsausfallversicherung gilt dieser Vorsorgebetrag nicht.

14.4 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, können die Regelungen über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Teil II Abschnitt A Nr. 5.5 für die Inhaltsversicherung oder Abschnitt B Nr. 3.3 für die Ertragsausfallversicherung), sofern kein Unterversicherungsverzicht (Teil II Abschnitt A Nr. 5.5 c)) vereinbart wurde.

## 15 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 16 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Schäden, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind (Staatshaftung).

Der Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet, ist jedoch versichert.

### 17 Mehrere Versicherer

17.1 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

17.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Nr. 17.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Nr. 2.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

17.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt.

Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

c) Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

d) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

17.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

### 18 Versicherung für fremde Rechnung

18.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

18.2 Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

18.3 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

### 19 Übergang von Ersatzansprüchen

- 19.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 19.2 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### 20 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 20.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären und sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 20.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 20.3 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### 21 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 21.1 Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.  
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
  - Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 21.2 Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 21.1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 21.3 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
  - Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
  - Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
  - Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung, für die sie anfallen, fällig.
- 21.4 Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 21.1, Nr. 21.3 a) und Nr. 21.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 21.5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
  - eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

### 22 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 22.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- 22.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzuzahlen.

- 22.3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.  
Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 22.4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.  
Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.  
Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 22.5 Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 22.2, Nr. 22.3 oder 22.4 bei ihm verbleiben.
- 22.6 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzverschaffen.
- 22.7 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung gestellt, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 22.8 Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für wertlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte.  
Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch die Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

### 23 Sachverständigenverfahren

- 23.1 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens an den versicherten Sachen oder die Höhe des Ertragsausfalles in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.  
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 23.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch gemeinsame Vereinbarung auch auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfalle ausgedehnt werden.
- 23.3 Verfahren vor Feststellung
- a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.  
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann.  
Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Der Versicherer und die Sachverständigen dürfen keine Person als Sachverständigen oder Obmann benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 23.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
  - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
  - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
  - e) ein Verzeichnis der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - f) bei Ertragsausfallschäden
    - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
    - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
    - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,
    - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.  
Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen.  
Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
  - g) bei Mietausfallschäden
    - aa) den versicherten Mietausfall;
    - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.
- 23.5 Verfahren nach Feststellung



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

- a) Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien jeweils gleichzeitig.  
Stimmen die Feststellungen der Sachverständigen überein sind sie für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.  
Aufgrund der übereinstimmenden und verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- b) Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.  
Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.  
Die Feststellungen des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.  
Aufgrund der verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

23.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

23.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

24.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.  
Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

24.2 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.  
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### 25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

25.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

25.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.  
Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

25.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 25.2 entsprechend Anwendung.

### 26 Maklerklausel

Der Versicherungsmakler CuraPharm, Anschrift siehe Deckungsbestätigung oder Versicherungsschein, ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### 27 Repräsentanten

27.1 Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

27.2 Repräsentanten sind bei:

- a) Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten;
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- c) Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- d) Offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- f) Einzelfirmen die Inhaber;
- g) anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. ä.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

### 28 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## 29 Zuständiges Gericht

- 29.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.  
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- 29.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.  
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## Teil II - Besondere Vertragsgrundlagen

### Abschnitt A - Inhaltsversicherung

#### 1 Versicherte Sachen

- 1.1 Summarisch, d. h. in einer Position versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.  
Bewegliche Sachen sind die
- kaufmännische, technische und die unter Nr. 1.5 aufgeführte sonstige Betriebseinrichtung;
  - Waren, soweit sie apothekenüblich gem. § 25 ApBetrO in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung sind; sofern nicht etwas anderes bestimmt ist sind Waren innerhalb von Medikamentenkühlschränken nur bis zu einer Summe von EUR 2.600 versichert;
  - Vorräte (z. B. Betriebs-, Hilfs- und Rohstoffe, Verpackungsmaterial).
- 1.2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- Eigentümer ist;
  - sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
  - sie sicherungshalber übereignet hat;
- 1.3 Bargeld, Wertsachen, Krankenkassenrezepte und Krankenscheine
- Für Bargeld und Wertsachen sowie Krankenkassenrezepte und Krankenscheine ist der Versicherungsschutz auf die unter Nr. 3.13 und 3.14 genannten Gefahren und Entschädigungsbeträge begrenzt.
  - Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher, Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen).
  - Nicht versichert sind privates Bargeld oder private Wertsachen des Versicherungsnehmers oder des Betriebsinhabers.
- 1.4 Über Nr. 1.2 hinaus sind fremde bewegliche Sachen nur versichert, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder Verkauf in Obhut gegeben wurden und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- 1.5 Zur Betriebseinrichtung gehören auch:
- in die Versicherungsräume eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter übernommen oder auf seine Kosten angeschafft hat;
  - außen am Gebäude angebrachte Sachen oder sonstige bauliche Grundstücksbestandteile innerhalb des Versicherungsortes, die der Versicherungsnehmer als Mieter übernommen oder auf seine Kosten angeschafft hat;
  - Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise innerhalb der Versicherungsräume befinden.  
Nicht versichert sind Kfz-Zubehör, Bargeld, Wertsachen (siehe Nr. 1.3 b)), elektronische Geräte (z. B. Handys, Laptops) und Gebrauchsgegenstände, für die die Hausratversicherung des Eigentümers Entschädigung leistet.  
Die Entschädigung des Versicherers ist auf insgesamt EUR 7.500 je Versicherungsfall begrenzt;
  - maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte, für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendige Standardprogramme.

#### 2 Nicht versicherte Sachen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge aller Art sowie deren Anhänger, Teile und Zubehör;
- Hausrat (auch privates Bargeld und private Wertsachen des Versicherungsnehmers) aller Art, sofern nicht nach Nr. 1.5 c) Versicherungsschutz besteht;
- Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Proben, Prototypen; ausgenommen auf Messen und Ausstellungen (siehe Teil I Nr. 9.5 b));
- Geschäftsunterlagen sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache nicht notwendig sind.
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nichtlauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

- f) Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- g) Waren und Vorräte, deren gesetzliches Mindesthaltbarkeitsdatum zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles überschritten war;
- h) Lebende Tiere, Pflanzen im Freien und Mikroorganismen;
- i) Gewässer, Grund und Boden.

### 3 Versicherte Gefahren und Schäden

- 3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die
- a) zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden) durch
    - aa) ein sonstiges unvorhergesehenes Ereignis (siehe unter Nr. 3.2);
    - bb) Brand (siehe unter Nr. 3.3);
    - cc) Einbruchdiebstahl (siehe unter Nr. 3.4);
    - dd) Explosion (siehe unter Nr. 3.5);
    - ee) Leitungswasser (siehe unter Nr. 3.6);
    - ff) Raub (siehe unter Nr. 3.7);
    - gg) Sturm (siehe unter Nr. 3.8);Als Sachschaden gilt eine nachträgliche Veränderung der Substanz einer Sache, so dass deren Wert oder Brauchbarkeit gemindert wird.  
Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel (z. B. Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler) an der Sache offenkundig wird;
  - abhanden kommen durch Einbruchdiebstahl (siehe Nr. 3.4), Raub (siehe Nr. 3.7) oder infolge einer Zerstörung oder Beschädigung nach a).  
Abhanden gekommen ist eine Sache, wenn der Versicherungsnehmer unfreiwillig den unmittelbaren Besitz verloren hat und es durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen unwahrscheinlich ist, dass er den Besitz in absehbarer Zeit wiedererlangt.
- 3.2 Ein sonstiges unvorhergesehenes Ereignis ist ein Ereignis, welches nicht den Gefahren gemäß Nr. 3.3 bis Nr. 3.8 zuzuordnen ist und welches der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
- 3.3 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 3.4 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
  - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
  - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
  - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, gegen den Entdecker Gewalt anwendet oder Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht;
  - e) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub (siehe Nr. 3.7) an sich gebracht hatte, in einem Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Nr. 3.13 a) und b) (Verschlussvorschriften) versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
    - aa) Einbruchdiebstahl nach b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
    - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
    - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer Gewalt anwendet oder eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
  - f) in einem Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 3.5 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 3.6 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitung);
  - b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung ständig fest verbundenen sonstigen Einrichtungen;
  - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfeheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
  - d) ortsfesten Wasserlöschanlagen.
- Nicht als Leitungswasser zählt Wasser, welches aus provisorischen oder nur vorübergehend erstellten Verbindungen oder Einrichtungen austritt.



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Wasser gleich.

### 3.7 Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um den bewusst gegen die Wegnahme der versicherten Sache gerichteten Widerstand auszuschalten;
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete, volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der Versicherungsräume beauftragt sind.

### 3.8 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

### 3.9 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) einer versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch gehaftet.

### 3.10 Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde oder der Datenträger durch Einbruchdiebstahl (siehe Nr. 3.4) oder Raub (siehe Nr. 3.7) abhanden gekommen ist.

### 3.11 Sachen, die sich in Herstellung, Bearbeitung, Bau, Umbau, Montage, Reparatur oder Wartung befinden sind nur gegen Schäden durch Anprall von Flugkörpern, Brand (siehe Nr. 3.3) oder Explosion (siehe Nr. 3.5) versichert;

### 3.12 Für Schäden durch Anprall von Flugkörpern und die unter Nr. 3.3 bis Nr. 3.8 genannten Gefahren gilt die unter Nr. 1.1 b) genannte Begrenzung für Waren innerhalb von Medikamentenkühlschränken nicht.

### 3.13 Bargeld, Wertsachen (siehe Nr. 1.3 b)), Krankenkassenrezepte und Krankenscheine sind nur gegen die unter Nr. 3.3 bis Nr. 3.8 genannten Gefahren sowie Anprall von Flugkörpern versichert.

Außerhalb der nachstehend unter a) bis c) genannten Behältnisse besteht kein Versicherungsschutz; ferner ist die Entschädigung des Versicherers je nach Behältnis auf die nachfolgenden Beträge begrenzt:

#### a) In verschlossenen Wertschutzschränken (freistehend mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingebaut) und nach Prüfnorm EN 1143-1 mit einem Widerstandsgrad von

- aa) Grad III gilt Versicherungsschutz bis EUR 50.000;
- bb) Grad II gilt Versicherungsschutz bis EUR 30.000;
- cc) Grad I gilt Versicherungsschutz bis EUR 20.000;
- dd) Grad 0/N gilt Versicherungsschutz bis EUR 16.000.

#### b) In Verschluss in sonstigen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bieten, gilt Versicherungsschutz bis EUR 2.600.

#### c) In geöffneten Registrierkassen gilt Versicherungsschutz bis EUR 600; jedoch höchstens EUR 1.800 für alle Kassen.

Der Versicherungsschutz für Krankenkassenrezepte und Krankenscheine ist rein subsidiär; andere Leistungen, sei es aus anderen Versicherungsverträgen oder sonstige Kompensationen, werden auf die Leistung aus diesem Vertrag grundsätzlich angerechnet; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die anderen Leistungen verwirkt oder aus sonstigen Gründen nicht erhält.

### 3.14 Abweichend von Nr. 3.13 ist Bargeld zu den nachstehend unter a) bis c) genannten Grenzen auch versichert gegen Verlust durch

#### a) Raub (siehe Nr. 3.7)

##### aa) bis zu einem Betrag von EUR 25.000 innerhalb des Versicherungsortes;

##### bb) bis zu einem Betrag von EUR 15.000 außerhalb des Versicherungsortes auf dem Transportweg zur nächsten Ablieferungsstelle (Geldinstitut), unter der Voraussetzung, dass der Transport von einer geeigneten, volljährigen Person durchgeführt wird;

#### b) Trickdiebstahl bis zu einem Betrag von EUR 600;

Trickdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter, um sich unbemerkt Zugriff zur geöffneten Registrierkasse zu verschaffen,

##### aa) durch ablenkende oder verwirrende Maßnahmen eine Situation herbeiführt, die die Aufmerksamkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Angestellten herabsetzt;

##### bb) den Versicherungsnehmer oder seine Angestellten durch Maßnahmen, die über das normale Verhalten eines Käufers hinausgehen, veranlasst, sich aus dem Kassenbereich zu entfernen;

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist die nach Entdeckung unverzügliche Anzeige bei der Polizei;

#### c) Wechselgeldbetrug bis zu einem Betrag von EUR 600;

Wechselgeldbetrug liegt vor, wenn ein Täter, in der Absicht, sich zu bereichern, den Versicherungsnehmer oder einer seiner Angestellten durch ablenkende oder verwirrende Handlungen dazu veranlasst, mehr als den erforderlichen Wechselgeldbetrag aus der Registrierkasse herauszugeben.

Der Kassenfehlbetrag ist unverzüglich nach der Handlung durch eine Kassenprüfung festzustellen.

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist die nach Entdeckung unverzügliche Anzeige bei der Polizei.

## 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 4.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

- b) durch hoheitliche Eingriffe, behördliche Anordnung, Enteignung oder Beschlagnahme; Beschädigung oder Vernichtung aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder Zollbestimmungen;
  - c) durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfachen Diebstahl; soweit nicht unter Nr. 3.13 und Nr. 3.14 Versicherungsschutz besteht;
  - d) durch
    - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung oder Alterung;
    - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
    - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
    - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, wenn dafür die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 a) gegeben sind;
  - f) durch Verfall oder Verderb der versicherten Sachen, verursacht durch
    - aa) eine Überschreitung des vom Hersteller angegebenen Verfalldatums oder unsachgemäßer Lagerung;
    - bb) fehlender oder mangelhafter handelsüblicher Verpackungen;
  - g) durch Ungeziefer, Schädlinge, Fäulnis oder Schwamm;
  - h) durch Genmanipulation, -mutation oder andere Genveränderungen;
  - i) an versicherten Sachen durch deren Nutzung zur Erzeugung, Vermittlung oder Weiterleitung von Wärme und Nutzfeuer. Ausgenommen hiervon sind Schäden durch Brand (siehe Nr. 3.3) an
    - aa) Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt;
    - bb) Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, wenn dafür die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 a) gegeben sind;
  - k) infolge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehlern; Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, wenn dafür die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 a) gegeben sind;
  - l) an versicherten Sachen, die sich in Herstellung, Bearbeitung, Bau, Umbau, Montage, Reparatur oder Wartung befinden; jedoch sind mitversichert Schäden durch Anprall von Flugkörpern, Brand (siehe Nr. 3.3) und Explosion (siehe Nr. 3.5).
- 4.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Hersteller oder Händler, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

## 5 Umfang der Entschädigung, Unterversicherung, Entschädigungsgrenzen

- 5.1 Ersetzt werden
- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Teil I Nr. 13) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
  - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Teil I Nr. 13) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederstellungsbeschränkungen bleiben - soweit nicht unter Abschnitt C Nr. 2.3 f) versichert - sowohl für die Restanrechnung als auch für den erhöhten Schadenaufwand durch Mehrkosten unberücksichtigt.
- 5.2 Gilt Versicherung zum Neuwert (Teil I Nr. 13.1 a) aa), so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe Nr. 5.3) übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen
- a) die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung von
    - aa) gebrauchten Sachen gleicher Art und Güte;
    - bb) Sachen in neuwertigem Zustand, dessen Betriebszweck derselbe ist;
  - b) die beschädigt wurden, wiederherzustellen.
- 5.3 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert (siehe Teil I Nr. 13 a) bb)) festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- 5.4 Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 5.5 Unterversicherung
- a) ist die um den Vorsorgebetrag (siehe Teil I Nr. 14.3) erhöhte für die Inhaltsversicherung vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Teil I Nr. 13.1) der in der Inhaltsversicherung versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.



# CONDOR

## VERSICHERUNGSGRUPPE

Im Falle der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 5.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

- b) Ist die Entschädigung für einen Teil der in der Inhaltsversicherung versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 5.1 entsprechend gekürzt
- c) Ist im Versicherungsschein Unterversicherungsverzicht vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die tatsächliche Betriebsfläche der im Versicherungsschein angegebenen Betriebsfläche entspricht.  
Als Betriebsfläche gilt - ggf. abweichend vom Mietvertrag - die Netto-Grundfläche gemäß DIN 277 in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung der vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Räume, einschließlich Keller- und Lagerräume.
- d) Ist für einzelne oder mehrere Sachen die Versicherung auf erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei dieser oder diesen Sachen nicht berücksichtigt.

5.6 Sind zu bestimmten versicherten Sachen Entschädigungsgrenzen vereinbart, so wird für diese Sachen je Versicherungsfall höchstens bis zu der Entschädigungsgrenze geleistet.

Die Entschädigung des Versicherers zuzüglich der versicherten Kosten nach Abschnitt C Nr. 1.1 und Nr. 1.2, soweit sie nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind, ist insgesamt je Versicherungsfall auf die für die Inhaltsversicherung vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich des Vorsorgebetrages (Siehe Teil I Nr. 14.3) begrenzt.

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen; dies gilt nicht für die Schäden durch Anprall von Flugkörpern, Brand (siehe Nr. 3.3), Einbruchdiebstahl (siehe Nr. 3.4), Explosion (siehe Nr. 3.5) und Raub (siehe Nr. 3.7).

## Abschnitt B - Ertragsausfallversicherung

### 1 Versicherter Ertragsausfall

- 1.1 Wird der im Versicherungsschein bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (siehe Abschnitt A Nr. 3.1 a)) unterbrochen oder beeinträchtigt und ist der Sachschaden nach den Bestimmungen dieses Vertrages dem Grunde nach entschädigungspflichtig, leistet der Versicherer Entschädigung für den aus der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehenden Ertragsausfallschaden (siehe Nr. 3.1)
- 1.2 Ein versicherter Ertragsausfall liegt auch dann vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers unterbrochen oder beeinträchtigt wurde durch einen Sachschaden (siehe Abschnitt A Nr. 3.1 a)),
  - a) der innerhalb des Versicherungsortes an Gebäuden oder beweglichen Sachen eintritt, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind;
  - b) sich durch Anprall von Flugkörpern, Brand (siehe Abschnitt A Nr. 3.3) oder Explosion (siehe Abschnitt A Nr. 3.5) auf einem innerhalb der Europäischen Union liegenden Grundstück ereignet, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Die Entschädigung ist zuzüglich versicherter Kosten und Aufwendungen gemäß Abschnitt C auf 10 % der Versicherungssumme für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung, höchstens EUR 250.000 begrenzt.
- 1.3 Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens (siehe Abschnitt A Nr. 3.1 a)) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

### 2 Nicht versicherter Ertragsausfall

- 2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
- 2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallsschaden vergrößert wird durch
  - a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung eintretende Ereignisse;
  - b) behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, wenn diese mit Fristsetzung bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind.  
Kann aufgrund behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen, wird der daraus entstehende Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang ersetzt, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre;
  - c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

### 3 Ertragsausfallschaden, Unterversicherung, Entschädigungsgrenzen

- 3.1 Ertragsausfallschaden
  - a) Der Ertragsausfallsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit (siehe Nr. 4), infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

b) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist. Dies gilt nicht hinsichtlich von Zahlungen der Kaltmiete, wenn der Vermieter Ehegatte oder Elternteil des Versicherungsnehmers ist.

### 3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Apothekenbetrieb oder den sonstigen dokumentierten Betrieben nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

### 3.3 Unterversicherung

- a) Ist die für die Ertragsausfallversicherung vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert des Ertragsausfalls (Teil I Nr. 13.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Falle der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:  
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- b) Ist im Versicherungsschein Unterversicherungsverzicht vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die tatsächliche Betriebsfläche der im Versicherungsschein angegebenen Betriebsfläche entspricht. Als Betriebsfläche gilt - ggf. abweichend vom Mietvertrag - die Netto-Grundfläche gemäß DIN 277 in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung der vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Räume, einschließlich Keller- und Lagerräume.

### 3.4 Die Entschädigung des Versicherers zuzüglich versicherter Kosten gemäß Abschnitt C Nr. 1.1 und Nr. 1.2, soweit sie nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind, ist insgesamt je Versicherungsfall auf die für die Ertragsausfallversicherung vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen; dies gilt nicht für die Schäden durch Anprall von Flugkörpern, Brand (siehe Abschnitt A Nr. 3.3), Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A Nr. 3.4), Explosion (siehe Abschnitt A Nr. 3.5) und Raub (siehe Abschnitt A Nr. 3.7).

## 4 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallsschaden leistet. Maßgebend für den Beginn der Haftzeit ist der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch der Beginn des Unterbrechungsschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

## Abschnitt C - Versicherte Kosten

### 1 Versicherte Kosten für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung

#### 1.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwehr und Minderung des Schadens (Inhalts- oder Ertragsausfallsschaden) für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen in der Inhalts- oder Ertragsausfallversicherung unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Die Entschädigung dieser Aufwendungen erfolgt unter Abschnitt A Inhaltsversicherung oder Abschnitt B Ertragsausfallversicherung, je nachdem, wofür sie angefallen sind.
- d) Wurde für den jeweiligen Abschnitt (A Inhaltsversicherung oder B Ertragsausfallversicherung) Unterversicherung festgestellt, so wird auch die Entschädigung der diesen Abschnitt zuzuordnenden Kostenaufwendungen nach a) entsprechend den für diesen Abschnitt geltenden Regelungen für die Unterversicherung gekürzt (siehe Abschnitt A Nr. 5.5 oder Abschnitt B Nr. 3.3).
- e) Der Ersatz der Aufwendungen ist zusammen mit der sonstigen Entschädigung für den jeweiligen Abschnitt (A Inhaltsversicherung oder B Ertragsausfallversicherung) auf die für diesen Abschnitt vereinbarte Versicherungssumme begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

#### 1.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- b) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- c) Die Entschädigung dieser Aufwendungen erfolgt unter Abschnitt A Inhaltsversicherung oder Abschnitt B Ertragsausfallversicherung, je nachdem, wofür sie angefallen sind.

- d) Wurde für den jeweiligen Abschnitt (A Inhaltsversicherung oder B Ertragsausfallversicherung) Unterversicherung festgestellt, so wird auch die Entschädigung der diesen Abschnitt zuzuordnenden Kostenaufwendungen nach a) entsprechend den für diesen Abschnitt geltenden Regelungen für die Unterversicherung gekürzt (siehe Abschnitt A Nr. 5.5 oder Abschnitt B Nr. 3.3).
- e) Der Ersatz der Aufwendungen ist zusammen mit der sonstigen Entschädigung für den jeweiligen Abschnitt (A Inhaltsversicherung oder B Ertragsausfallversicherung) auf die für diesen Abschnitt vereinbarte Versicherungssumme begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## 2 Versicherte Kosten für die Inhaltsversicherung

- 2.1 Sofern eine Versicherungssumme für die Inhaltsversicherung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 genannten Aufwendungen und Kosten.  
Die Entschädigung für diese Aufwendungen und Kosten ist auf insgesamt 50 % der Versicherungssumme für die Inhaltsversicherung (ohne Vorsorgebetrag gemäß Teil I Nr. 14.3) begrenzt und wird auch über die Versicherungssumme hinaus geleistet.
- 2.2 Besteht nach den Bestimmungen dieses Vertrages für den Inhaltsschaden Unterversicherung, so ist der Ersatz für Aufwendungen und Kosten in gleicher Weise wie die Entschädigung für den Inhaltsschaden zu kürzen.  
Aufwendungen und Kosten, die auf erstes Risiko versichert sind, werden wegen Unterversicherung nicht gekürzt.
- 2.3 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten.  
Dies sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.  
Nicht versichert sind die Kosten für die Entsorgung von Waren, deren gesetzliches Mindesthaltbarkeitsdatum bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles überschritten war.
  - b) Bewegungs- und Schutzkosten.  
Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
  - c) Feuerlöschkosten.  
Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Bekämpfung eines Brandes (siehe Abschnitt A Nr. 3.3) für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.  
Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
  - d) Absperrkosten.  
Dies sind die Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.
  - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen.  
Dies sind die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.  
Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.  
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
  - f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.  
Dies sind die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.  
Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.  
Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.  
Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.  
Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- 2.4 Versichert sind auf erstes Risiko
- a) bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens EUR 100.000 die Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, sonstigen Daten und Programmen. Dies sind die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, sonstigen Daten oder Programmen, soweit diese Aufwendungen innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles anfallen.  
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache nicht notwendig sind.  
Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme die nicht betriebsfertig oder nichtauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.  
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
  - b) bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens EUR 15.000 die infolge von Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A Nr. 3.4) oder Raub (siehe Abschnitt A Nr. 3.7) entstehenden Kosten für
    - aa) die Beseitigung von Schäden an Gebäuden der Versicherungsräume.  
Nicht versichert sind Schäden an fertig eingesetzten Scheiben und deren Beschriftungen; hierzu wird auf e) verwiesen;
    - bb) die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück mit Ausnahme der Schaukästen- und Vitrinenverglasung;

- cc) Türschlossänderungen der Versicherungsräume.
  - c) bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens EUR 5.000 die Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Schlüsseln zu Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür, wenn die Schlüssel infolge von Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A Nr. 3.4) oder Raub (siehe Abschnitt A Nr. 3.7) abhanden gekommen sind.
  - d) 80 % der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens (siehe Teil I Nr. 23.6), wenn die sonstige Entschädigung aus der Inhaltsversicherung den Betrag von EUR 25.000 übersteigt.
  - e) bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens EUR 20.000 die notwendigen Kosten für die Erneuerung von fertig eingesetzten Scheiben der Versicherungsräume im Falle der Zerstörung oder Beschädigung infolge von Bruch (Zerbrechen), soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die Glasbruchgefahr trägt. Mitversichert sind die Kosten einer erforderlichen Notverglasung sowie die Erneuerung von Beschriftungen.
- Nicht versichert sind Schäden, die auf die Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche) oder das Undichtwerden von Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen beschränkt sind.
- Glasversicherungen des Vermieters oder des Gebäudeeigentümers gehen dieser Kostendeckung voran.

### **3 Versicherte Kosten für die Ertragsausfallversicherung**

- 3.1 Sofern eine Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für die unter Nr. 3.3 und Nr. 3.4 genannten Aufwendungen und Kosten.  
Die Entschädigung für diese Aufwendungen und Kosten ist auf insgesamt 50 % der Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung begrenzt und wird auch über die Versicherungssumme hinaus geleistet.
- 3.2 Besteht nach den Bestimmungen dieses Vertrages für den Ertragsausfallschaden Unterversicherung, so ist der Ersatz für Aufwendungen und Kosten in gleicher Weise wie die Entschädigung für den Ertragsausfallschaden zu kürzen.  
Aufwendungen und Kosten, die auf erstes Risiko versichert sind, werden wegen Unterversicherung nicht gekürzt.
- 3.3 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
  - a) Mehrkosten für Standgelder.  
Dies sind Aufwendungen für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht entladen werden können;
  - b) Wertverluste.  
Dies sind Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden betroffene Roh-, Hilf-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse des Versicherungsnehmers infolge eines entschädigungspflichtigen Unterbrechungsschadens nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 3.4 Versichert sind auf erstes Risiko
  - a) bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens EUR 10.000 Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
  - b) 80 % der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens (siehe Teil I Nr. 23.6), wenn die sonstige Entschädigung aus der Ertragsausfallversicherung den Betrag von EUR 25.000 übersteigt.

## **Teil III - Anlagen**

- 1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) und Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen (VdS 2038 : 1998-06 (03) - siehe auch Teil I Nr. 10.1 a)**
- 2 Mindestsicherungen - siehe auch Teil I Nr. 10 1 a)**
- 3 Merkblatt zur Datenverarbeitung**



# Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer

## für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

Nach Abschnitt A § 11 AFB 2008 kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

### 1 Feuerschutzabschlüsse

1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.

1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.

1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

### 2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

### 3 Rauchen und offenes Feuer

3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

### 4 Feuerarbeiten

4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

**4.2** Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

## **5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen**

**5.1** Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

**5.2** Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

## **6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase**

**6.1** Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

**6.2** In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

**6.3** Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

## **7 Verpackungsmaterial**

**7.1** In den Packräumen darf leichtentflammbares<sup>1</sup> Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

**7.2** Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.

**7.3** Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Luftheritzer) beheizt werden.

## **8 Abfälle**

**8.1** Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

**8.2** Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

**8.3** Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

**8.4** Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

<sup>1</sup> Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwohle, Pflanzenerfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

# Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

## Feuerschutz- abschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

## Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

## Rauchen und offenes Feuer



In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

## Feuarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

## Feuerstätten, Heizein- richtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

## Brennbare Flüssigkeiten und Gase



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

## Verpackungs- material



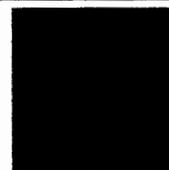
In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

## Abfälle



Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

## Feuerlösch- einrichtungen



Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

## Kontrolle nach Arbeitsschluss



Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

## 9 Feuerlöscheinrichtungen

**9.1** In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

**9.2** Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

**9.3** Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

**9.4** Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

**9.5** Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

## 10 Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluß hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

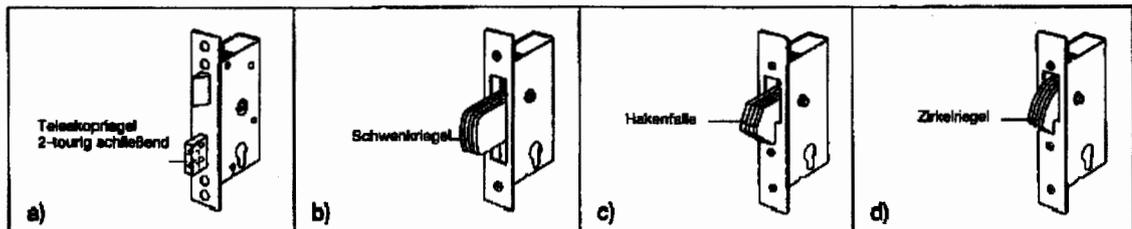
## Mindestsicherungen

Für die Außen- oder Abschlußtüren zu den versicherten Räumen sind nachfolgende Mindestsicherungen vereinbart:

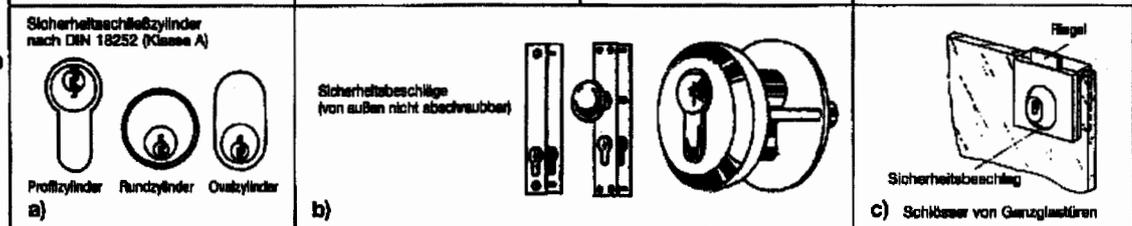
Türart	Abbildung unter Ziffer	Vereinbarte Sicherung
Alle Türarten	4a + 4b	Bündig montierte Schließzylinder mit von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlägen; Zylinder-Sicherheitsschlösser (Klasse A)
Holztüren/-zargen	5a	Sicherheitswinkelschließbleche
Ganzglastüren	4c	Spezialschlösser oben und unten, bei Automattüren außen liegende Schaltschlösser, gepanzert und Profilzylinder (Klasse A)
Außen liegende Türbänder	5c	Hinterhaken jeweils im oberen und unteren Teil
Schiebetore	3c + 3d	Schlösser mit Hakenriegeln oder Querriegeln oder elektrischem Antrieb mit Sperre und Schaltschloß

### Abbildungen:

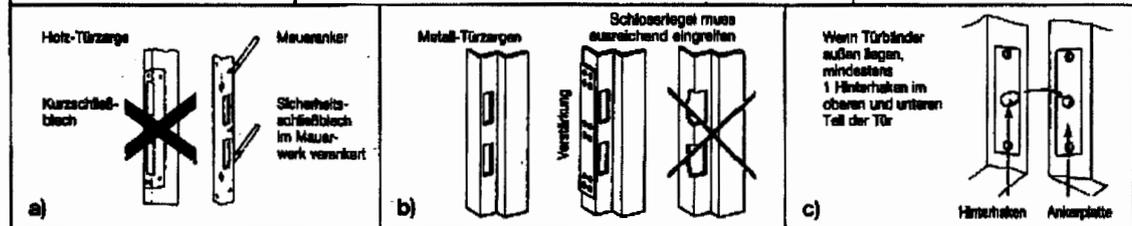
#### 3. Schlösser

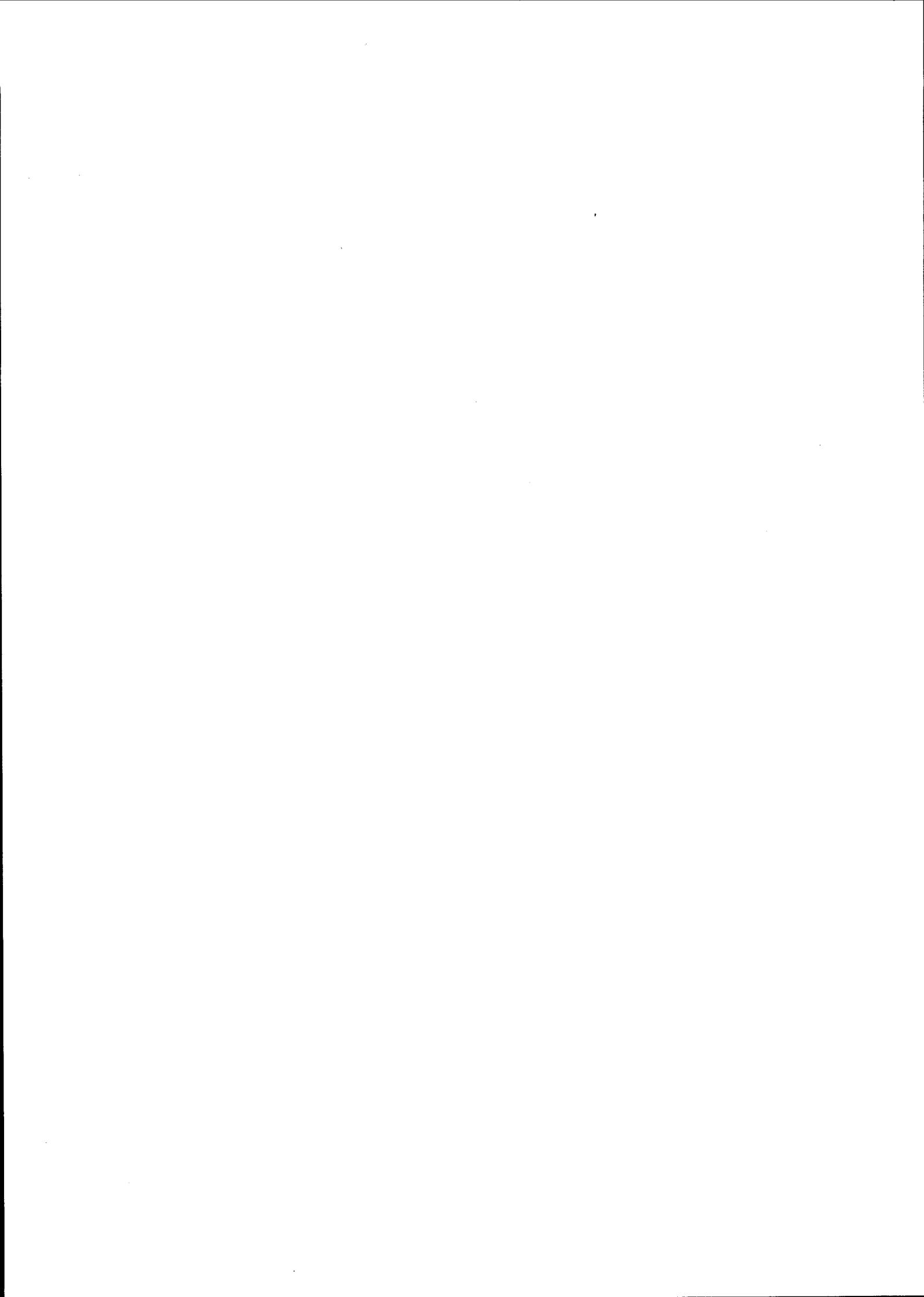


#### 4. Schließsysteme



#### 5. Türzargen und Schließbleche





## **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

### **Vorbemerkung**

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### **Einwilligungserklärung**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### **1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer**

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

### **2. Datenübermittlung an Rückversicherer**

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### **3. Datenübermittlung an andere Versicherer**

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### **4. Zentrale Hinweissysteme**

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel bei Sachversicherungen: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.